

ENERGIEAUSWEIS

Wichtige Information und Anforderung für Eigentümer

Sehr geehrte Eigentümerin, sehr geehrter Eigentümer, für die Vermarktung Ihrer Immobilie benötigen wir einen gültigen Energieausweis. Das ist gesetzlich vorgeschrieben (Gebäudeenergiegesetz – GEG). Bitte stellen Sie uns diesen vor Beginn der Vermarktung zur Verfügung.

Warum das wichtig ist:

- Pflichtangaben im Inserat: Liegt ein Energieausweis vor, müssen bereits in der Immobilienanzeige bestimmte Angaben stehen (Art des Ausweises, Endenergiewert, wesentliche Energieträger, Baujahr sowie – bei Wohngebäuden – die Energieeffizienzklasse). Verantwortlich ist auch der Makler, der die Anzeige schaltet (§ 87 GEG).
- Vorlage und Übergabe: Spätestens bei der Besichtigung ist der Energieausweis vorzulegen; nach dem Verkauf ist er dem Käufer zu übergeben (§ 80 GEG).
- Bußgeld- und Abmahnrisiko: Fehlende oder falsche Angaben können mit Bußgeldern von bis zu 10.000 EUR geahndet und von Verbänden abgemahnt werden.
- Der Energieausweis ist ab Ausstellung zehn Jahre gültig und darf nur von ausweisberechtigten Personen erstellt werden. Gern nennen wir Ihnen einen geeigneten Aussteller.

Gut zu wissen: Für bestimmte Gebäude (z. B. Baudenkmäler) kann die Ausweispflicht entfallen. Ob dies auf Ihr Objekt zutrifft, klären wir gemeinsam.

Rückmeldung des Eigentümers (bitte ankreuzen):

- ☐ Ein gültiger Energieausweis liegt vor und ist beigelegt.
- ☐ Ein Energieausweis wird beauftragt und nachgereicht bis: _____
- ☐ Das Objekt ist nach meiner Kenntnis von der Ausweispflicht ausgenommen (z. B. Baudenkmal).

Objekt: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift Eigentümer